



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 16/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.06.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Mustafa Neumann, geb. am 27.12.1976 in Halfeti (Türkei), zuletzt gemeldet in 45473 Mülheim an der Ruhr, Mellinghofer Str. 34, Aktenzeichen: 32-12.41 Nr. 04/06, Datum des Bußgeldbescheides: 25.01.2006

Der Bußgeldbescheid vom 25.01.2006 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid vom 25.01.2006 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Viktoriastr. 17 - 19, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R o e d e l

## Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ekrem Tarik, Duisburger Str. 381, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-E 119 am 15.05.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene sich dort nicht mehr aufhält.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K l e i b r i n k

## Öffentliche Zustellung von zwei Gewerbesteuerberichtigungsbescheiden zur Vorauszahlung

Die Gewerbesteuerberichtigungsbescheide zur Vorauszahlung für die Erhebungszeiträume 2004 und 2005 für die T.E.M. Bau GmbH, zuletzt ansässig Prinzeß-Luise-Str. 79 in 45479 Mülheim an der Ruhr, konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Geschäftssitz der Firma nicht zu ermitteln ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Sie können von den Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 284, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.06.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R e m m e n

Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.06.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides für das Jahr 2006

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01 - 12/2006 vom 10.01.2006 mit dem Aktenzeichen 20-3/1059990359159 für Herrn Guido Kautz, zuletzt wohnhaft Smetanaweg 10, 64291 Darmstadt, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 b, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.06.2006

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides für das Jahr 2006

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01 - 12/2006 vom 10.01.2006 mit dem Aktenzeichen 20-3/1160200000003 für Herrn Manfred Zainhofer, zuletzt wohnhaft Kukshaben 15, 31547 Rehburg-Loccum OT Winzlar, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 09. Dezember 2005 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 15 vom 13. April 2006) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2006

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 19.05.2006 - Ordn.-Nr.: 62-11.95. Inn 1/Ost/1 und 43 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2413) über die Grundstücke Auerstr. 44 und Auerstr. (ohne Hausnr.) mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 73, Flurstück-Nr. 98, 99, 100, 101, 161, 162 und 188

ist gemäß § 71 BauGB am 09.06.2006 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2006

Umlegungsausschuss  
der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 19.05.2006 - Ordn.-Nr.: 62-11.95. Um 20/276 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2413) über das Grundstück Auerstr. 44 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 73, Flurstück-Nr. 162

ist gemäß § 71 BauGB am 09.06.2006 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2006

Umlegungsausschuss  
der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

## **Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2006 vom 16.2.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 in Verbindung mit Ziffer 4.5 der Anlage 1 zu § 5 der Verordnung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes vom 25.01.2000 wird von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 13.6.2006 die am 16.2.2006 verkündete „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2006“ geändert.

§ 1 a) und b) erhalten folgende Fassung:

### **§ 1**

- a) Die Verkaufsstellen im Ortsteil Heißen - ohne Rhein-Ruhr-Zentrum - dürfen am Sonntag, dem 09.04.2006, und am Sonntag, dem 11.06.2006, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- b) Die Verkaufsstellen im Ortsteil Heißen und im Rhein-Ruhr-Zentrum dürfen am Sonntag, dem 17.9.2006 und am Sonntag, den 01.10.2006, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.06.2006

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 aufgrund der §§ 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der Fassung vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist nach § 6 RettG NRW Trägerin des Rettungsdienstes.
- (2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes nach dem RettG NRW nimmt das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Berufsfeuerwehr) wahr.
- (3) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

### **§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransports nach § 2 RettG NRW

1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
2. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2, Abs. 1 Nr. 1 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie

unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes werden Krankenkraftwagen bereitgehalten und ein Notarztdienst unterhalten. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen (KTW) und Rettungswagen (RTW). Der Notarztdienst wird mit Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) versehen.
- (3) Der Rettungsdienst übernimmt außerdem im Bedarfsfall den Transport von Medikamenten, Blutkonserven und medizinischen Geräten.
- (4) Darüber hinaus können Krankenkraftwagen auch für sonstige Fahrten zur Verfügung gestellt werden, wenn die dienstlichen Belange dies zulassen. In diesem Fall kann vor Durchführung der Fahrt eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten hat Vorrang gegenüber allen anderen Beförderungen. Die Beförderung von Patientinnen und Patienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 hat Vorrang gegenüber der Durchführung sonstiger Fahrten.
- (6) Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb es zulässt oder medizinische Gründe vorliegen.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung – Gebührentarife – erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Krankentransportwagen (KTW) werden grundsätzlich nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesetzt. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden ausschließlich Rettungswagen (RTW) vorgehalten. Fallen in dieser Zeit Krankentransporte an, werden sie mit Rettungswagen (RTW) durchgeführt und gemäß Ziffer 2 der Anlage 1 – Gebührentarife – abgerechnet.
- (3) Ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) erfolgt grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW).  
Die Gebühren für den RTW - Einsatz werden zusätzlich zu den Gebühren für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) erhoben.  
Für den Fall, dass kein RTW – Transport stattfindet, werden für den Einsatz des RTW die Gebühren gemäß Ziffer 2.4 der Anlage 1 – Gebührentarife – in Rechnung gestellt.

- (4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.
- (5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.
- (7) Die Erstattung der Kosten für den Einsatz eines Rettungshubschraubers bleibt von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
1. die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
  2. die Leistung des Rettungsdienstes bestellt/beantragt
  3. die Leistung des Rettungsdienstes bestellen/beantragen lässt
  4. in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird  
oder
  5. wer vorsätzlich grundlos den Rettungsdienst alarmiert.
- (2) Bei minderjährigen Gebührenschuldern haften die gesetzlichen Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung (AO).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Krankenkraftwagens bzw. Notarzteinsatzfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt.
- (6) Benennt ein/e bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte/r einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für

Leistungen des Rettungsdienstes, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn die/der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt.

Gleiches gilt, wenn die/der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt.

Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 4 bleibt unberührt.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich, sobald Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Die Hauptleistungen des Rettungsdienstes umfassen den durchgeführten Transport einer Patientin/eines Patienten, die Nutzung eines Fahrzeuges/des Personals oder der Gerätschaften ohne anschließenden Transport sowie die Anfahrt/Bereitstellung.
- (2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagen zählt der Transport einer Patientin/eines Patienten sowie die Anfahrt mit Hilfeleistung/Versorgung ohne anschließenden Transport. In den Gebühren ist die Benutzung der technischen Ausstattung der Krankenkraftwagen und der Notarzteinsatzfahrzeuge einschließlich des Verbrauchs von Medikamenten und sonstigen Materialien enthalten.  
Die Gebührenschuld für den Einsatz eines Krankenkraftwagens entsteht mit dem Abrücken des Fahrzeuges und Personals vom jeweiligen Standort.
- (3) Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Tätigkeit des Notarztes an der Patientin/am Patienten sowie mit der Bereitstellung des Fahrzeuges.  
Im Falle einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung entsteht die Gebührenschuld mit dem Abrücken des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort in Höhe der gemäß Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - festgelegten Gebühr.
- (4) Hat die Leitstelle einen Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, oder umgekehrt, werden nur die Gebühren für den Einsatz des der Sachlage angemessenen Fahrzeuges berechnet.
- (5) Als Transport gilt die Beförderung der Patientin/des Patienten von einer Abholstelle zum Ziel. Sich anschließende Weitertransporte und Rücktransporte zählen als neuer Transport.
- (6) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.
- (8) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

## **§ 6 Gebührenermäßigung / Gebührenerlass**

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Mülheim an der Ruhr in Einzelfällen auf Antrag die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen.  
Hierfür gelten die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr zu stellen.

## **§ 7 Haftung**

Die Haftung der Stadt Mülheim an der Ruhr für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Leistungen Dritter, die gemäß § 13 RettG NRW im Rettungsdienst der Stadt Mülheim an der Ruhr mitwirken.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 06.12.2002 außer Kraft.

## Anlage 1 - Gebührentarife

### 1) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1.1	Benutzung durch eine Person	124,00€
1.2	bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes gefahrene km (Hin- und Rückfahrt) je km	1,10€
1.3	Krankentransport im Stadtgebiet im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes (Transport zwischen der Klinik und einer anderen Klinik oder Spezialeinrichtung - Konsiliartransport) bei einer Voranmeldezeit von mind. 6 Stunden	90,00€
	bei einer Voranmeldezeit von weniger als 6 Stunden	124,00€
1.4	Ausfahrt eines bestellten Krankentransportwagens ohne Transport	70,00€

In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr werden ausschließlich Rettungswagen vorgehalten.

### 2) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)

2.1	Benutzung durch eine Person	300,00€
2.2	bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes gefahrene km je km	1,10€
2.3	Notfalltransport im Stadtgebiet im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes (Transport zwischen der Klinik und einer anderen Klinik oder Spezialeinrichtung - Konsiliartransport) bei einer Voranmeldezeit von mind. 2 Stunden	210,00€
	bei einer Voranmeldezeit von weniger als 2 Stunden	300,00€
2.4	Ausfahrt eines bestellten Rettungswagens ohne Transport	160,00€

### 3) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)

Gebühr für das Tätigwerden des Notarztes an der Patientin/am Patienten am Notfallort und/oder während der Beförderung sowie für die Bereitstellung der Leistungen des Notarztes 345,00€

### 4) Sonstige Gebührenregelungen

4.1 Werden mehrere Personen in einem Krankenkraftwagen gleichzeitig transportiert, so erhöhen sich die in Ziffer 1 und 2 der Gebührentarife festgelegten Gebühren um 50 %. Die Kosten der gemeinsamen Nutzung werden von allen Benutzern zu gleichen Teilen getragen.

4.2 Bei Auswärtstransporten wird das Tage-/Übernachtungsgeld für das Krankentransportpersonal nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

4.3 Beförderung von Blutkonserven, Medikamenten, medizinischen Geräten u. ä.

4.3.1 innerhalb des Stadtgebietes 124,00€

4.3.2 zusätzlich bei Auswärtstransporten außerhalb des Stadtgebietes  
gefahrenre km je km 1,10€

4.4 Zuschlag für einsatzbedingt notwendige besondere Desinfektion und Reinigung von Krankenkraftwagen

4.4.1 Desinfektion oder bes. Reinigung Krankentransportwagen je 100,00€

4.4.2 Desinfektion oder bes. Reinigung Rettungswagen je 100,00€

4.5. Gestellung von Zusatzkräften und/oder zusätzlichem Gerät durch die Berufsfeuerwehr  
Das Entgelt für zusätzlich eingesetztes Personal und Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.06.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2006

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur, Easy-Tower, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, schreibt folgende Lieferung/Leistung aus:

<b>Ausschreibende Stelle:</b>	Sozialagentur der Stadt Mülheim an der Ruhr Eppinghofer Str. 50 45478 Mülheim an der Ruhr Tel. : 0208 / 455 - 2900 Fax : 0208 / 455 - 3571
<b>Ansprechpartner:</b>	Martin Große-Bremer, Tel.: 0208 / 455 - 2907
<b>Vergabeart:</b>	Öffentliche Ausschreibung nach Abschnitt 1 VOL/A i.V.m. §§ 8a und 28a VOL/A
<b>Ausschreibungsgegenstand:</b>	Durchführung einer arbeitsmarktpolitischen <b>Qualifizierungsmaßnahme</b> "Qualifizierung für Bezieher von Arbeitslosengeld II unter 25 Jahren mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt"
<b>Leistungsumfang:</b>	Konzeption und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme mit den Modulen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration in den 1. Arbeitsmarkt</li> <li>• Integration in Ausbildung</li> <li>• Physische, kognitive und psychische Eignungsfeststellung</li> <li>• Berufsorientierung / Berufswahl</li> <li>• Berufliche Grundfertigkeiten</li> <li>• Betriebliche Qualifizierung</li> <li>• Arbeitsplatzbezogene Einarbeitung</li> <li>• Bewerbungstraining</li> <li>• Sprachförderung</li> <li>• Allgemeiner Grundlagenbereich und nachträglicher Erwerb der Hauptschulabschlüsse der Klassen 9 und 10 so wie FOR</li> <li>• Individuelle Beratung, Arbeitsplatz- und Praktikaakquise/ -vermittlung</li> <li>• Betriebspraktika als arbeitsmarktnahe Integrationshilfe</li> <li>• Aktivierung der allgemeinen Leistungsfähigkeit und Ressourcen</li> <li>• Prüfung von Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit</li> <li>• Durchführung von Bewerbungs- und Kompetenztrainings</li> </ul>
<b>Lieferung:</b>	Der Beginn der Maßnahmen ist auf den 01.10.2006 festgelegt, das Ende ist am 31.07.2007.
<b>Anforderung der Unterlagen:</b>	Die Verdingungsunterlagen können bei der Sozialagentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Eppinghoferstr. 50, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 502 nach telefonischer Absprache entgegen genommen, oder im „Deutschen Ausschreibungsblatt“ als pdf-Datei herunter geladen werden.
<b>Allgemeine Fragen:</b>	Alle Fragen die mit dieser öffentlichen Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind mündlich oder schriftlich in Deutsch an den benannten Ansprechpartner zu richten. Sie werden je nach Problematik und Umfang mündlich oder schriftlich beantwortet.
<b>Gebühr:</b>	Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bewerber auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) Gebühren für die Versendung der Verdingungsunterlagen fallen nicht an.

<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	15.08.2006, 12:00 Uhr
<b>Eröffnungstermin:</b>	16.08.2006, 12:00 Uhr
<b>Ende der Zuschlags- und Bindefrist:</b>	03.09.2006, 11:00 Uhr
<b>Adressierung</b>	<p>Die Angebote müssen in einem entsprechend gekennzeichneten und verschlossenen Briefumschlag adressiert an die</p> <p style="text-align: center;"><b>Stadt Mülheim an der Ruhr - Sozialagentur - Herrn Große-Bremer Eppinghofer Straße 50 45468 Mülheim an der Ruhr</b></p> <p>mit der Aufschrift:</p> <p style="text-align: center;"><i>nicht öffnen !</i></p> <p><i>Angebot zur Ausschreibung für SGB II-Kunden im offenen Verfahren. Abteilung Maßnahmeplanung / Controlling</i></p> <p>versandt bzw. abgegeben werden.</p> <p><i>Abgabetermin ist der: 15.08.2006, 12:00 Uhr Eröffnungstermin ist der: 16.08.2006, 12:00 Uhr</i></p>
<b>Eignungsnachweis:</b>	Die vorzulegenden Eignungsnachweise sind in der Verdingungsunterlage aufgelistet.
<b>Nachweise / Referenzen</b>	Der Auftrag soll nur an einen Träger vergeben werden, der die Qualitäts- und Zeitvorgaben erfüllen kann und der über Kenntnisse der regionalen Arbeitsmarktstrukturen verfügt. Ein direkter Bezug zu den vorhandenen Akteuren am kommunalen Arbeitsmarkt so wie eine Einbindung in die entsprechenden Netzwerke vor Ort wird vorausgesetzt. Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen zu den angegebenen Unterrichtszeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ausgehend vom Mülheimer Hauptbahnhof, innerhalb von 30 min gut erreichbar sein.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2006

Die Oberbürgermeisterin  
Sozialagentur Mülheim an der Ruhr  
I. A.

G r ö ß e - B r e m e r

## Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im Rathaus beim Referat VI, Ruhrstr. 32-34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 241, Tel. 0208/455-6030, FAX 0208/455-58-6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
031	Restaurierungen von Gedenkzeichen und Grabeinfassungen auf dem Altstadtfriedhof (Tarifverträge für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in NRW)	15,00	30.06.06	18.07.06	10.00
032	Instandsetzung Wiescher Weg, von Hoch- bis Folkenbornstraße und von Folkenbornstraße bis Geitlingstaße (Tarifverträge für das Baugewerbe NRW)	15,00	30.06.06	18.07.06	10.30
033	Erneuerung Heuweg; Gehweg und Parkplätze, von Bremer Straße bis Emdener Straße (Tarifverträge für das Baugewerbe NRW)	15,00	30.06.06	18.07.06	11.00
034	Brücke zur Aue - Erneuerung des Überbaues als Stahlträgerkonstruktion (Tarifverträge für das Bauhauptgewerbe - Metallbau in NRW)	25,00	30.06.06	18.07.06	11.30

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2006

Die Oberbürgermeisterin  
Referat VI  
I. A.

S t a c h e l h a u s

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	221
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ordn.-Nr. 62-11.95. Inn 1/Ost/1 und 43; Auerstr. 44 und Auerstr. (ohne Hausnr.))	222
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ordn.-Nr. 62-11.95. Um 20/276; Auerstr. 44)	222
Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2006 vom 16.02.2006	223
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.06.2006	224
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sozialagentur)	232
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	234